

Name der Gesellschaft
" Vulkan " Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau.

会社名
フルカーン製錬鋁山株式会社

認可年月日
1856.05.17.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.377-385.

ファイル名
18560517VAGHB_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 31. Düsseldorf, Sonnabend den 14. Juni 1856.

(Nr. 898.) Gesetzsammlung 26tes Stück.

Das zu Berlin am 2. Juni 1856 ausgegebene 26te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

(Nr. 4419.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft“, mit dem Domicil zu Cöln. Vom 30. April 1856.

(Nr. 899.) Die Allerhöchst bestätigten Statuten der unter dem Namen „Vulkan“ errichteten Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 4573.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 3. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Vulkan“ Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau“ mit dem Domicil zu Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte vom 23. März d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.“

Charlottenburg den 17. Mai 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggz.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin den 25. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verhandelt zu Duisburg den acht und zwanzigsten März Achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten, zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm bestellten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Gortze, und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentenzeugen, nämlich:

Erstens. Schlossermeister Ferdinand Schmitz und

Zweitens. Schlossergeselle Anton Hünten, beide hieselbst wohnhaft, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom elften

Zahl Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, — waren heute gegenwärtig:

- A. der Rentner Herr Friedrich Wilhelm Julius Brewer, in Düsseldorf wohnhaft,
 B. der Hüttendirektor Herr Julius Römheld, bei Duisburg wohnhaft,
 C. der Kaufmann Herr Julius Esch, in Duisburg wohnhaft,
 sämmtlich persönlich bekannt, und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie, Herren Comparanten, und nachstehende Personen, nämlich:
- a. Herr Pieter van Swieten, Colonel, wohnhaft im Haag,
 - b. Herr Jan Jacob Kochussen, Staats-Minister, daselbst wohnhaft,
 - c. Herr Johannes Lodovikus Benedictus Engelhard, daselbst wohnhaft,
 - d. Herr Gerard Petrus van Blommestein, Postdirektor, zu Apeldorn wohnhaft,
 - e. Herr Joseph Bernhard Franz Liebenshüg, Rentner, hier selbst wohnhaft,
 - f. Herr Marin Gerard van Heel, Zuckersabrik-Inhaber, im Haag wohnhaft,
 - g. Herr Franz David Cochius, Generallieutenant, zu Breda wohnhaft,
 - h. Herr Heinrich Esch, Kaufmann, hier selbst wohnhaft,
 - i) Herr Louis Mathieu Frederic Plate, Präsident der Factorie zu Batavia, im Haag wohnhaft, zugleich handelnd als Bevollmächtigter des Herrn Ministers der Colonien Charles Ferdinand Bahud und der Freifrau van Sageren gebornen Burggraaf, beide im Haag wohnhaft,
 - k) Herr Jan Jacob van Braam, Rittergutsbesitzer, zu Steinhausen wohnhaft, zugleich handelnd als Bevollmächtigter des zu Rotterdam wohnenden Rentners Herrn William Pitcairn Knowles, und zwar er, Herr Friedrich Wilhelm Brewer, zugleich handelnd als Bevollmächtigter des Herrn Eduard Levien Jacobson, Rentners zu Rotterdam, des Herrn Diederich Kollmann, Zehndirektors zu Bommern, des Herrn Adolph Weerth, Gutsbesitzers zu Godesberg, und des zu Cleve wohnenden Präsidenten der Factorie zu Batavia, Herrn Charles Antoine Grandpré More,

am fünften September vorigen Jahres vor dem Rechts-Anwalt und Notar Herrn Carl Ohly hier selbst eine Aktiengesellschaft auf Bergbau- und Hüttenbetrieb unter dem Namen „Balkan“ gegründet und zugleich die unter sich verabredeten Statuten festgesetzt haben. Der Vorstand bestehe aus den beiden Herren Mit-Comparanten Brewer, als gewähltem Generaldirektor, und Römheld, als gewähltem technischen Direktor, und aus den Herren Pieter van Swieten, Diederich Kollmann, Jan Jacobus van Braam und Gerard Petrus van Blommestein, und zu Stellvertretern seien erwählt die Herren Mit-Comparant Julius Esch und Adolph Weerth. — Sie drei Herren Mit-Comparanten seien außerdem — welches Alles dem instrumentirenden Notar durch Vorlegung der notariellen Verhandlung vom fünften September vorigen Jahres als richtig nachgewiesen ist — mit der Nachsichtung der vorbehaltenen landesherrlichen Genehmigung beauftragt und zugleich ermächtigt, bei etwaigen, durch die königliche Regierung bestimmten Abänderungen der Statuten die Gesellschaft zu vertreten. Dergleichen Abänderungen seien nun vom königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten wirklich vorgeschrieben und von der königlichen Regierung zu Düsseldorf in Folge dessen durch Rescripte vom ^{fünfzehnten Januar} ~~einigen März~~ dieses Jahres gefordert. Diesem entsprechend und nachkommend haben sie, Comparanten, unter sich und bindend für alle oben genannte und überhaupt alle

jetzige und künftige Mitglieder der Aktien-Gesellschaft „Vulkan“ die Statuten dieser Gesellschaft abgeändert und festgestellt, wie folgt:

~~~~~

## S t a t u t e n

d e r A k t i e n - G e s e l l s c h a f t V u l k a n z u D u i s b u r g a m R h e i n .

### T i t e l I.

B i l d u n g , Z w e c k , D a u e r u n d V e r l ä n g e r u n g d e r G e s e l l s c h a f t .

§. 1. Vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig unter dem Namen: „Vulkan“ „Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau“, eine Aktiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domicil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, und ihren Gerichtsstand bei dem königlichen Kreisgerichte zu Duisburg hat.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung anfangen.

Jede Verlängerung dieser Dauer kann nur in einer, sei es ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel aller ausgegebenen Aktien vertreten sind, und zwei Drittel derselben, für die Verlängerung stimmen. Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist, Hochofen zur Produktion von Roheisen und ein Eifenhüttenwerk zur weiteren Verarbeitung des Eisens und der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und Verbrauch in Betrieb zu setzen, sowie Bergbau aller Art zu betreiben.

### T i t e l II.

O r g a n i s a t i o n d e r G e s e l l s c h a f t .

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher Aktien derselben zeichnet, oder künftig erwirbt, und so lange er Aktien besitzt.

Die berufene Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung.

#### E r s t e r A b s c h n i t t .

G e s e l l s c h a f t s b e s c h l ü s s e , G e n e r a l v e r s a m m l u n g , B e r u f u n g d e r s e l b e n ,  
S t i m m r e c h t d e r A k t i o n a i r e .

§. 4. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse in Generalversammlungen und beschließt mit Ausnahme der, in den Paragraphen Eins, Bierzehn, Fünf und zwanzig, Sechs und zwanzig und Sieben und zwanzig speziell bezeichneten Fälle mit absoluter Stimmenmehrheit. Jede Generalversammlung ist am Sitze der Gesellschaft (Paragraph Eins) zu halten. Ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionair bindend und können nur durch General-Versammlungsbeschluß aufgehoben werden.

§. 5. Der Besitz von je Zwei Aktien berechtigt in der Generalversammlung mit Ausnahme des in den Paragraphen Fünf und zwanzig und Sieben und zwanzig besprochenen Falles nur zu Einer Stimme. Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich mittelst beglaubigter Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Bei jeder Abstimmung kann Niemand, es sei für sich selbst, oder zugleich als Bevollmächtigter, mehr als Dreißig Stimmen ausüben. Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten, oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonst unter Vormundschaft stehende Personen durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Vorstande zu.

§. 6. In den Generalversammlungen präsidiert der Vorsitzende des Vorstandes, er eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Er gibt die Art der Abstimmung an und erwählt zwei Stimmzähler aus den anwesenden Mitgliedern. In jeder Generalversammlung wird bei der Eröffnung ein Vicepräsident gewählt, welcher den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.

§. 7. Ueber jede Generalversammlung muß ein Protokoll gerichtlich oder notariell aufgenommen werden, von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Vorstandes und mindestens zwei Aktionären aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

§. 8. Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre soll am zweiten Montage des Monats Mai jeden Jahres gehalten werden. Außerordentliche Generalversammlungen sollen stattfinden, entweder auf Beschluß des Vorstandes, oder auf den Antrag von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren müssen, oder zufolge des Paragraphen Sechs und zwanzig auf Verlangen des Commissars der Königlichen Regierung. Mit Ausnahme dieses letzten Falles werden alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Generalversammlungen durch den Vorstand zusammenberufen, und zwar durch Einrückung in alle, im Paragraphen Vier und zwanzig bezeichnete Blätter und unter summarischer Andeutung der darin zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände, worüber außerdem ein Verzeichniß wenigstens während der letzten drei Wochen vor dem Generalversammlungstage auf dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht offen liegen muß.

### Zweiter Abschnitt.

#### Vertretung und Verwaltung durch den Vorstand.

§. 9. Die Gesellschaft wird vertreten durch ihren Vorstand, welcher aus dem fungirenden General-Direktor, dem fungirenden technischen Direktor, welche beide sofort nach ihrer Anstellung für die Dauer derselben als Vorstandsmitglieder durch die übrigen Vorstandsmitglieder eingeführt werden, und aus vier andern Mitgliedern besteht, welche letztere in der ordentlichen Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl derjenigen Aktionäre gewählt werden, welche wenigstens Zehn Aktien besitzen.

Der Vorstand erwählt unter sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle.

Eine Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Einführungs-, resp. Wahl-Protokolles wird jedem Vorstandsmitgliede zu seiner Legitimation zugestellt. Außerdem werden die Namen der sämtlichen sechs Vorstandsmitglieder durch die im Paragraphen Vier und zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf angezeigt.

Die Mehrzahl aller sechs Vorstandsmitglieder muß aus Inländern bestehen. Nur Inländer können zum Vorsitzenden des Vorstandes und zu dessen Stellvertreter erwählt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes, in Verhinderungsfällen der Stellvertreter desselben ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, falls nicht der Vorstand ein anderes Mitglied ausdrücklich dazu ernennt, oder dritten Personen Vollmacht dazu erteilt.

Von den vier Wahlmitgliedern des Vorstandes scheidet alljährlich Eins aus, und zwar nach dem Dienstalter, und bei gleichem Dienstalter durchs Loos.

Jedes der sechs Vorstandsmitglieder muß beim Eintritt in den Vorstand zehn schuldenfreie Aktien beim Vorstande deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alle verantwortlichen Verhandlungen des deponirenden Vorstandsmitgliedes haften.

§. 10. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden alljährlich zwei Aktionäre, welche ein Jeder wenigstens zehn Aktien besitzen müssen, durch absolute Stimmenmehrheit bezeichnet, aus denen bei etwa eintretender Vakanz der Vorstand durch seine zum gerichtlichen oder notari-

riellen Protokolle zu erklärende Wahl sich ergänzen soll. Eine solche Ergänzungswahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und in dieser wird die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Dienstzeit desselben definitiv wieder besetzt.

§. 11. Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder desselben anwesend sein. Auch die Zeichnungen von Zahlungsanweisungen müssen durch drei Mitglieder desselben geschehen. Der Vorstand kommt so oft, als es das Interesse des Vereins erfordert, zusammen. Die gefassten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und durch die anwesenden Mitglieder unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 12. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt. Die Zustimmung der Generalversammlung ist aber erforderlich bei der Anstellung eines Beamten für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren, oder bei dem Kaufe oder Verkaufe von Immobilien über Fünf und zwanzig Thaler. Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. — Der General-Direktor und der technische Direktor werden durch die Generalversammlung ernannt und entlassen. Für das erste Mal nimmt Herr Friedrich Wilhelm Julius Brewer die Stelle des General-Direktors und der Herr Julius Römheld die des technischen Direktors ein, und zwar beide dergestalt, daß sie nur aus denselben Gründen entlassen werden können, welche die unfreiwillige Entlassung eines Staatsbeamten aus dem Amte rechtfertigen.

§. 13. Am Schlusse jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und Bilanz und ein Inventar über das Vermögen der Gesellschaft an, wobei jedesmal vom Werthe der Immobilien, mit Ausschluß jedoch des Grund und Bodens, zwei Prozent, und vom Werthe der Maschinen, Utensilien und andern beweglichen Sachen mindestens fünf Prozent abgeschrieben werden. — Diese Jahresrechnung, Bilanz und Inventar müssen binnen drei Monaten, also spätestens den ein und dreißigsten März des folgenden Jahres, zur Prüfung einer aus sechs Mitgliedern bestehenden Commission auf das Bureau der Gesellschaft niedergelegt werden. Diese Commission muß von der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung gewählt sein. Dieselbe prüft unter Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern die Rechnung und Bilanz und Inventar und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Genehmigung der Rechnung und Bilanz durch die Generalversammlung dient zur Decharge des Vorstandes.

Die alljährliche Vermögensbilanz ist in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und der königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, auch auf deren Anweisung vom Vorstande bekannt zu machen.

Möchten obige Abschreibungsätze durch die Erfahrung sich nicht als zweckmäßig erweisen, so bleibt deren Abänderung, unter hinzutretender Genehmigung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, der Generalversammlung vorbehalten.

### T i t e l III.

Grundkapital, Aktien, Reservefond, Dividende.

§. 14. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Einer Million Fünfhunderttausend Thaler Preussischen Courants und wird repräsentirt durch Dreitausend Aktien, jede groß Fünfhundert Thaler Preussischen Courants. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung der Aktiengesellschaft ertheilt worden ist.

Eine Vermehrung des Grundkapitals über anderthalb Millionen Thaler hinaus kann nur

in einer, sei es ordentlichen, oder außerordentlichen Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel sämmtlicher ausgegebenen Aktien vertreten sind, und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln derselben beschloffen werden. Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 15. Die Aktien werden auf die Namen der Inhaber ausgestellt und fortlaufend numerirt und müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Sie werden in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen, welches gleichlautend mit den Aktien den Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort der respectiven Inhaber der Aktien enthalten muß. Der Gesellschaft gegenüber werden diejenigen als die Inhaber und Eigenthümer der Aktien angesehen, welche in dem Aktienregister eingetragen stehen; die Aktien werden nach dem Formular A. ausgefertigt und gegen Rückgabe aller darauf bezüglichen, nach dem Formular B. ausgefertigten Interimsquittungen ausgehändigt. Mit denselben zugleich werden die nach dem Formular C. auszufertigenden Dividendenscheine nebst Talon auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des je Zehnten Jahres gegen Einlieferung des Talons dem Inhaber desselben durch neue ersetzt werden.

§. 16. Die Uebertragung der Aktien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars; welchemnach die stattgehabte Cession in das Aktienregister eingetragen und von dem Vorstande, und zwar von mindestens zwei Mitgliedern desselben auf der Aktie vermerkt wird. Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen ist der Vorstand zwar befugt, jedoch nicht verpflichtet. Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung des Paragraphen dreizehn des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig.

§. 17. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domicil für alle Gesellschafts-Angelegenheiten im Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Duisburg, oder derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten möchte. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicillorte wohnende, von ihm bestimmte Person, oder an dem, in diesem Domicillbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Theil Ein Titel Sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Königl. Kreisgerichts (Gerichts erster Instanz) zu Duisburg.

§. 18. Die Aktienbeträge werden von Seiten des Vorstandes eingefordert und zwar mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung und außerdem im Laufe des ersten Jahres soviel, als zur Ergänzung von zwanzig Prozent nöthig ist. Der Rest soll nach Bedürfnis in Raten von zehn Prozent eingefordert werden, und zwar muß zwischen je zwei Ratenzahlungen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Die Zahlungsaufforderungen erfolgen nach Paragraph Vier und zwanzig. Es ist jedem Aktionair gestattet, den vollen Betrag seiner Aktien, oder einen Theil derselben sogleich einzuzahlen, jedoch nicht unter zehn Prozent. Von den durch die Aktionaire gezahlten Summen werden vier Prozent jährliche Zinsen gezahlt, und zwar vom Tage der Einzahlung bis zum vollen Betrage des Unternehmens, welcher letztere mit dem Zahlungstermine der letzten Aktienrate, spätestens aber mit dem letzten Dezember Achtzehnhundert sechszig als eingetreten angesehen werden soll.

§. 19. Wer den eingeforderten Theil seines Aktienbetrages nicht bis zum bestimmten Zahlungstage einzahlt, auch denselben, nachdem der Vorstand die Nummer der Aktie, für welche die Zahlung zurücksteht, mit dem Vermerke dieser rückständigen Einzahlung zweimal nach Paragraph Vier und zwanzig durch die daselbst bezeichneten Blätter hat bekannt machen lassen; nicht innerhalb zehn Wochen, vom Tage der zweiten Einrückung angerechnet, mit sechs Prozent

Zinsen eingezahlt haben wird, der wird seiner Betheiligung als Aktionair in Ansehung der im Verzuge stehenden Aktien und der darauf gemachten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft durch den Vorstand für verlustig erklärt. Die Annullirung solcher verfallenen Aktien muß sofort nach Paragraph Vier und zwanzig bekannt gemacht werden. An Stelle solcher erloschenen Aktien kann der Vorstand eben so viele neue Aktien kreiren und für Rechnung der Gesellschaft verkaufen.

§. 20. Kein Aktionair haftet über den Betrag seiner Aktien hinaus für Schulden der Gesellschaft.

§. 21. Die ordentliche Generalversammlung stellt die jährliche Dividende und deren Fälligkeit nach Maßgabe des beim Jahresabschlusse festgestellten Ueberschusses fest und der Vorstand macht dies nach Paragraph Vier und zwanzig bekannt. Die Auszahlung derselben erfolgt durch die Gesellschaftskasse auf dem Bureau derselben, oder bei den von dem Vorstande zugleich in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Banquiers, welche er mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire auswählen wird.

§. 22. Bevor die Feststellung der Dividende stattfindet, müssen zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses zum Reservefond abgezogen werden. Hat dieser Reservefond die Summe von Zweihundert fünfzigtausend Thalern erreicht, so findet eine fernere Erhöhung desselben nicht Statt. Die Verwendung des Reservefonds wird auf den Vorschlag der Direktion durch die Generalversammlung bestimmt. Er wird demnächst aber durch Zurückbehaltung von zehn Prozent wiederum ergänzt werden.

§. 23. Die Vergütung an die Vorstandsmitglieder für Auslagen und Reisekosten wird in der Generalversammlung festgestellt.

#### Bekanntmachungen.

§. 24. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Ausschreibung von Ratenzahlungen, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgen durch zweimaligen Abdruck mit einem Zwischenraum von vierzehn Tagen in dem „Preussischen Staatsanzeiger“, der „Kölnischen Zeitung“ und zwei in Niederland erscheinenden Tages-Blätter, nämlich dem „Handelsblatt in Amsterdam“ und der „Neuen Rotterdamer Zeitung“. Geht eins dieser Blätter ein, so tritt eine andere Zeitung nach der Bestimmung des Vorstandes mit Genehmigung der Königlichen Regierung an die Stelle und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die übrig gebliebenen Blätter. Auch ist die Königliche Regierung befugt, ihrerseits hierin Aenderungen anzuordnen, und daß dies geschehen in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen. Die zweite der vorgeschriebenen Bekanntmachungen muß wenigstens vierzehn Tage vor der zusammenberufenen Generalversammlung respective vor dem Einzahlungstermine in allen jenen Blättern gestanden haben.

#### Titel IV.

##### Auflösung der Gesellschaft und Aenderung der Statuten.

§. 25. Die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft kann, außer den im Paragraphen Acht und zwanzig, Numero Eins, Vier und Fünf des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig vorgesehenen Fällen, nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, ferner nur dann, wenn darin wenigstens drei Viertel sämtlicher ausgegebenen Aktien vertreten sind, und zwei Drittel derselben für die Auflösung stimmen, beschlossen werden. Bei dieser Abstimmung zählt jede Aktie für Eine Stimme.

Dieselbe Generalversammlung hat demnächst sofort durch absolute Stimmenmehrheit (wo bei je zwei Aktien wieder Eine Stimme haben) über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens Bestimmung zu treffen.

Dieser ganze Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 26. Abänderungen der Statuten können nur in einer, sei es ordentlichen oder außer ordentlichen Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel sämtlicher ausgegebener Aktien vertreten sind und zwei Drittel derselben für die Abänderung stimmen, beschloffen werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 27. Wenn in den Fällen der Paragraphen Eins, Vierzehn, Fünf und zwanzig und Sechs und zwanzig die Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, so sind sämtliche Aktionaire durch den Vorstand zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Stimmberechtigten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen; doch muß diese Folge ihre Ausbleibens den Aktionairen in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung eröffnet sein. Zwei Drittel der vertretenen Stimmen werden auch in dieser zweiten Generalversammlung zu Beschlußnahme erfordert und bei der Frage um vorzeitige Auflösung zählt auch in ihr jede Aktie Eine Stimme.

**T i t e l V.**

**Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.**

§. 28. Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, oder für einzelne Fälle zu delegiren. Dieser Commissar ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Verhandlungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Bureau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrückungen Kenntniß zu nehmen.

**F o r m u l a r A.**

**„Vulkan“**

Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg am Rhein,  
gegründet durch notarielle Akte vom 5. September 1855 und bestätigt von Sr. Majestät dem König von Preußen unterm 28. März 1856

**A k t i e N**

über

**Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.**

Herr  
hat an die Kasse der Aktiengesellschaft „Vulkan“ zu Duisburg Fünfhundert Thaler Preuss. Courant entrichtet und danach statutengemäß verhältnismäßig gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Duisburg den . . . . . ten . . . . . 18 . .

**Der Vorstand.**

**F o r m u l a r B.**

**Interims-Quittung**

für die Aktie N . . . . .

der Aktiengesellschaft „Vulkan“ für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg am Rhein.

Herr . . . . . hat an die Kasse der Gesellschaft „Vulkan“ zu Duisburg . . . . . Thaler als . . . . .  
Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . . baar entrichtet, und hat nach Höhe dieser Einzahlung  
unter den nähern Bestimmungen des vom Staate unter dem . . . . . genehmigten Statuts  
an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen  
Antheil.

Laut Statuts wird obige Summe mit vier Procent per annum verzinst.  
Duisburg den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Der Vorstand.

~~~~~  
F o r m u l a r C.

„V u l k a n“
Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg am Rhein.
Dividendenschein
zu der Aktie Nr.

Der Inhaber empfängt am 1. Juli 18 gegen diesen Schein an der Gesellschafts-
kasse in Duisburg oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Di-
vidende für das Geschäftsjahr Achtzehnhundert
Duisburg den ten 18

Der Vorstand.

(An der Seite soll quergedruckt stehen, und zwar auf der Vorderseite)

„V u l k a n“
Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg am Rhein.

Anweisung zur Aktie Nr.

Eingetragen in das Couponregister Fol. (und auf der Rückseite.)

Inhaber dieses empfängt am gegen diese Anweisung die (zweite) Serie der Di-
videndenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

~~~~~  
Der Vorstand.

Worüber dieser Akt, welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten  
laut vorgelesen und von diesen genehmigt und unterzeichnet ist.

(gez.) Friedrich Wilhelm Julius Brewer.

„ Julius Römhel d.

„ Julius Esch.

Und wir, Notar und Zeugen, attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie  
niedergeschrieben, Statt gehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen  
den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Ferdinand Schmitz,  
Anton Hünten,  
Heinrich Wilhelm Goede,  
Justizrath, Notar.